

BESCHLUSSVORLAGE V0635/23/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
Datum	06.07.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR	18.07.2023	Entscheidung	
Stadtrat	25.07.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:
Neukalkulation der Wassergebühren für das Versorgungsgebiet im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt stimmt der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

1. Satzungsänderung

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) wird beschlossen (vgl. Anlage 1).

2. Die Wassergebühr für die Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, wird ab dem 01.10.2023

2.1 Für die **Verbrauchsgebühr** auf **netto 2,17 Euro pro m³** festgesetzt.

2.2 Für die **Grundgebühr** folgendermaßen festgesetzt:

Mit Nenndurchfluss (Q _n)	Mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Grundgebühr
bis 6 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	110,93 € pro Jahr
bis 10 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	166,40 € pro Jahr

Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) **166,40 Euro pro Jahr** berechnet.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin
Vorsitzende des Verwaltungsrats der
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Beschlüsse zu Neufassung oder Änderungen von Satzungen

Kurzvortrag:

Die Aufgabe der Wasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, wurde im Wege einer Zweckvereinbarung ab 01.01.2007 auf die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR übertragen.

Die Wassergebühr liegt nach der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung seit 01.10.2019 bei netto 1,40 Euro pro m³. Der aktuelle Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (2019/20 bis 2022/23).

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ist ab dem Geschäftsjahr 2023/24 eine Neukalkulation der Wassergebühr vorzunehmen. Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen, wurde mit Rücksicht auf die Mittelfristplanung ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren (Geschäftsjahr 2023/24 bis 2026/27) gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten Mengen gegenübergestellt. Die im Einzelnen angesetzten Kosten und Mengen basieren auf der vorgelegten Wirtschaftsplanung 2023/24 und der Mittelfristplanung. Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung sind in Absprache mit der Gemeinde Bergheim folgende Positionen geändert in die vorliegende Gebührenneukalkulation eingeflossen:

- Die Gemeinde verzichtet für den gewählten Kalkulationszeitraum auf die Vereinnahmung des Sondernutzungsentgelts nach Art. 22 Straßen- und Wegegesetz gemäß § 6 der Zweckvereinbarung der Gemeinde Bergheim mit der Stadt Ingolstadt.
- Die Aufwendungen für die Instandsetzung von Rohrbrüchen wurden jährlich um TEUR 17 auf TEUR 5 begrenzt.
- Durch diese Verringerung der Kosten errechnen sich in der vorliegenden Neukalkulation niedrigere Gebührensätze als zunächst in der Wirtschaftsplanung angenommen; im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen ergibt sich weiterhin eine Gebührenerhöhung.

Die Vorkalkulation der Wassergebühr für die nächsten vier Geschäftsjahre ergibt sich aus den nachfolgenden Anlagen 2.1 bis 2.3.

Die Verbrauchsgebühr wird ab 01.10.2023 auf netto 2,17 Euro pro m³ festgesetzt.

Die Grundgebühr wird ab dem 01.10.2023 wie folgt festgesetzt:

Mit Nenndurchfluss (Q _n)	Mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Grundgebühr
bis 6 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	110,93 € pro Jahr
bis 10 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	166,40 € pro Jahr

Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 166,40 Euro pro Jahr berechnet.

Eine Neukalkulation erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2027/28.

Bei der Ausarbeitung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim wurde das Rechtsamt beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat der Gebührenanpassung und der Aussetzung des Sondernutzungsentgelts bereits zugestimmt.

Anlage 1: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Anlage 2.1: Zusammenstellung der Kosten für die Wasserversorgung

Anlage 2.2: Berechnung der Verbrauchsgebühren

Anlage 2.3: Berechnung der Grundgebühr

Satzung zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

Aufgrund

- der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- sowie § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022) geändert worden ist
- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 36 vom 07.09.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Grundgebühr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	110,93 € pro Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	166,40 € pro Jahr

Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (=16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 166,40 € pro Jahr berechnet.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Gemeinde Bergheim

Zusammenstellung der Kosten für die Wasserversorgung der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim

Nachkalkulation				
Bezeichnung	2019/20 Euro	2020/21 Euro	2021/22 Euro	voraussichtl. 2022/23 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
Abschreibungen von den Herstellungskosten	36.301	39.410	40.943	42.148
Zwischensumme kalk. Afa	36.301	39.410	40.943	42.148
1. 2. Zinsen				
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	5.009	5.938	1.301	3.180
Zwischensumme kalk. Zinsen	5.009	5.938	1.301	3.180
Kalkulatorische Kosten Gesamt	41.310	45.348	42.244	45.329
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	167.447	122.464	92.338	85.643
3. Sonstige Erlöse	-32.019	-35.991	-83.043	-40.234
Summe:	176.737	131.822	51.538	90.737

Gemeinde Bergheim

Zusammenstellung der Kosten für die Wasserversorgung der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim



Bezeichnung	Gebührenbedarfsberechnung			
	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	2026/27 Euro
1. Kalkulatorische Kosten				
1. 1. Abschreibungen				
Abschreibungen von den Herstellungskosten	47.942	53.621	56.454	59.288
Zwischensumme kalk. Afa	47.942	53.621	56.454	59.288
1. 2. Zinsen				
Zinsen vom Mittel aus Restbuchwerten	8.373	10.344	13.274	13.706
Zwischensumme kalk. Zinsen	8.373	10.344	13.274	13.706
Kalkulatorische Kosten Gesamt	56.315	63.965	69.729	72.994
2. Kosten für den Betrieb und Unterhalt	98.158	99.603	100.012	98.155
3. Sonstige Erlöse	-38.826	-39.326	-39.826	-40.326
4. Zwischensumme	115.647	124.243	129.915	130.823
5. Unterdeckung aus Vorkalkulationszeitraum	26.278	26.278	26.278	26.278
Verzinsung Unterdeckung	2.712	2.034	1.356	678
Summe:	144.637	152.555	157.550	157.779

Gemeinde Bergheim



Berechnung der Verbrauchsgebühren der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim (bei Grundgebührenanhebung um 55%)					
Bezeichnung	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	2026/27 Euro	Gesamt- summe Euro
Gebührenbedarf in Euro incl. voraussichtliche Unterdeckung aus	144.637	152.555	157.550	157.779	612.521
<i>abzüglich</i> Aufkommen für Grundgebühr	-40.324	-42.543	-44.762	-46.980	-174.609
verbleibender Gebührenbedarf:	104.313	110.012	112.788	110.799	437.912
Verkaufsmenge / m ³ p.a.	48.000	50.000	52.000	52.000	202.000
Verbrauchsgebühr Euro/m³:	2,17	2,20	2,17	2,13	2,17
bisherige Gebühr:					1,40 €
Gebührensteigerung in Euro :					0,77 €
Gebührensteigerung in %:					55,0%

Anlage 2.3: Berechnung der Grundgebühren

Berechnung der Grundgebühr					
Bezeichnung	2023/24 Euro	2024/25 Euro	2025/26 Euro	2026/27 Euro	Gesamt- summe Euro
Gebührenbedarf in Euro	40.324	42.543	44.762	46.980	174.609
Anteil am Gesamtgebührenaufkor	22%	22%	23%	24%	
Anzahl Zähler nach Nenndurchfluss (Qn)	363	383	403	423	1.572
bis einschl. 6 m³/h	362	382	402	422	1.568
bis einschl. 10 m³/h	1	1	1	1	4
Gebühr je Zähler					
bis einschl. 6 m³/h	110,93	110,93	110,93	110,93	110,93
bis einschl. 10 m³/h	166,40	166,40	166,40	166,40	166,40
bisherige Gebühr:					
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>		<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>			
bis einschl. 6 m³/h		bis einschl. 10 m³/h			71,57 €
bis einschl. 10 m³/h		bis einschl. 16 m³/h			107,36 €
Gebührensteigerung in Euro :					
bis einschl. 6 m³/h		bis einschl. 10 m³/h			39,36 €
bis einschl. 10 m³/h		bis einschl. 16 m³/h			59,04 €
Gebührensteigerung in %:					
					55,0%